



KREUZBUND

Satzung

des Kreuzbund Diözesanenverbandes
für die Erzdiözese Freiburg e.V.

- Stand: 24.08.2012 -

Die Genehmigung durch den Kreuzbund Bundesverband erfolgte am 12.06.2006

Die Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat der Erzdiözese Freiburg erfolgte am 12.09. 2006

Die Eintragung in Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg i. Br. erfolgte am 08.06. 2007 (VR 1369)

Die bisherige Satzung verliert mit diesem Eintrag ihre Gültigkeit.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Diözesanverbandes

- (1) Der Verband führt den Namen "Kreuzbund – Diözesanverband für die Erzdiözese Freiburg e. V." im Folgenden Diözesanverband genannt. Er ist die katholische Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke und Angehörige im Bereich der Erzdiözese Freiburg. Der Diözesanverband ist Gliederung des "Kreuzbund e.V, Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke und Angehörige" mit Sitz in Hamm.
 - a) Der Diözesanverband ist ein anerkannter katholischer caritativer Fachverband im Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. und ist damit diesem und dem Deutschen Caritasverband e.V. angeschlossen.
 - b) Die Mitglieder des Diözesanverbandes sind gleichzeitig Mitglieder des Diözesancaritas- und Deutschen Caritasverbandes.
 - c) Die Kreuzbundgruppen im Bereich der Erzdiözese Freiburg sind dem Diözesanverband angeschlossen.
- (2) Sitz des Diözesanverbandes ist Freiburg im Breisgau.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter Nr. VR1369 eingetragen und führt den Zusatz eingetragener Verein, in der abgekürzten Form e.V.
- (3) Der Diözesanverband erkennt die Bundessatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung an.
- (4) Der Diözesanverband ist Mitglied bei der AGJ – Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e.V.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Verbandszweck

- (1) Zweck des Verbandes ist im Sinne der christlichen Nächstenliebe die Abwehr der Suchtgefahren, besonders des Alkoholmißbrauches sowie der Medikamenten- und Drogenabhängigkeit und ähnlich wirkender Substanzen.
Die Mitarbeit in Vor- und Nachsorge, als Hilfe für Suchtkranke, Suchtgefährdete und Angehörige.
- (2) Darüber hinaus ergeben sich für den Diözesanverband u.a. folgende konkrete Aufgaben:
 - a) Intensivierung der Kreuzbundarbeit in der Erzdiözese Freiburg

- Aufbau von Gruppen
 - Aktivierung der Gruppenarbeit
 - Koordination der Gruppen
 - Schulung
 - Hilfe bei der beruflichen Wiedereingliederung
 - Förderung suchtmittelfreier Freizeitgestaltung
- b) Öffentlichkeitsarbeit
- c) Kontaktaufnahme und Betreuung von Patienten in den therapeutischen Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe, sowie Zusammenarbeit mit deren hauptamtlichen Mitarbeitern.
- d) Der Diözesanverband vertieft die Lobbyarbeit für suchtkranke Menschen und Angehörige.
- e) Der Diözesanverband fördert die gesamt menschliche Entfaltung entsprechend der christlichen Botschaft. Er vertieft daher die Zusammenarbeit mit Organisationen in den Pfarreien.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Diözesanverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Diözesanverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Diözesanverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diözesanverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, oder bei Aufhebung oder Auflösung des Diözesanverbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede „natürliche Person" werden, die die Ziele und Aufgaben des Kreuzbundes bejaht und im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Mitarbeit bereit ist. Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Bundes- und Diözesansatzung in der jeweils gültigen Fassung an.
- Jedes Mitglied des Diözesanverbandes ist zugleich Mitglied des Bundesverbandes. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung des Bundesbeitrages, dessen Höhe von der Bundesdelegiertenversammlung festgelegt wird. Das Verfahren ist in der Beitragsordnung geregelt. Darüber hinaus verpflichtet sich das Kreuzbundmitglied zur Zahlung eines Diözesanbeitrages,

dessen Höhe von der Mitgliederversammlung des Diözesanverbandes festgelegt wird.

- (2) Die Mitglieder schließen sich auf örtlicher Ebene zu Kreuzbundgruppen zusammen. Für die Bildung einer Kreuzbundgruppe ist die Anzahl von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Jede Kreuzbundgruppe wählt aus ihren Reihen einen Gruppenleiter, einen stellvertretenden Gruppenleiter und einen Kassenswart. Der Gruppenleiter muss Kreuzbundmitglied sein, der stellvertretende Gruppenleiter und der Kassenswart sollen Kreuzbundmitglied sein.
- (3) Die Mitgliedschaft wird bei der örtlichen Kreuzbundgruppe beantragt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand des Diözesanverbandes im Einvernehmen mit der örtlichen Kreuzbundgruppe. Bei Einzelmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist bindend.
- (4) Suchtkranke Mitglieder des Kreuzbundes verpflichten sich zur Abstinenz. Das Mitglied verurteilt nicht das Mittel an sich. Es betrachtet aber die Abstinenz für sich persönlich als sinnvoll und notwendig. Abstinenz ist die Enthaltensamkeit von Alkohol, suchtfördernden Medikamenten, Drogen und ähnlich wirkenden Substanzen. Ärztlich verordneter Gebrauch von Medikamenten ist ausgenommen.
§ 4 Abs. 4 gilt entsprechend bei nicht stoffgebundenen Abhängigkeiten.
- (5) Bei Veranstaltungen des Kreuzbundes gilt das Abstinenzgebot im Sinne von § 4 Abs. 4 für alle Teilnehmer.
- (6) Nur Mitglieder nach § 4 Nr. 1 - 3 können an Wahlen der Organe gemäß § 6 teilnehmen und Mitglieder dieser Organe sein

§ 5

Beendigung, Verlust und Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Diözesanvorstand, die zum Jahresende wirksam wird
 - b) beim Tod eines persönlichen Mitglieds
 - c) durch Ausschluss eines Mitglieds
 - wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Diözesanverbandes oder der örtlichen Kreuzbundgruppe schädigendes Verhaltens – siehe Nr. 2-4
 - bei trotz Mahnung nicht erfolgter Zahlung des Mitgliedsbeitrages in einem angemessenen Zeitraum
 - d) jedoch nicht durch Auflösung der Untergliederung.
- (2) Ein Mitglied, das den Verband bzw. eines seiner Organe an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben hindert, das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit schädigt oder sonst den Interessen des Verbandes zuwider-

handelt, kann aus dem Verband ausgeschlossen werden. Das Antragsrecht liegt bei der Gruppe, dem Diözesan- und dem Bundesvorstand. Anträge sind schriftlich zu stellen. Über den Antrag der Gruppe entscheidet der Diözesanvorstand, über den des Diözesanvorstandes der Bundesvorstand. Das Verfahren auf Bundesebene regelt die Bundessatzung.

- (3) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Betroffenen unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen, vom Versandtag an gerechnet, schriftlich Einspruch eingelegt werden. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verfahren auf Bundesebene regelt die Bundessatzung.
- (4) Übt ein Funktionsträger seine ihm übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht aus, so kann er von seinem Amt entbunden werden. Das Antragsrecht und die Entscheidung hierüber obliegen der Gruppe oder dem Diözesanvorstand bzw. der Verbandsgliederung, der der Funktionsträger angehört. Über den zulässigen Einspruch entscheidet die nächst höhere Verbandsgliederung. Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen. Der Einspruch muss schriftlich eingelegt werden und ist binnen weiterer vier Wochen schriftlich zu begründen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6

Organe des Diözesanverbandes

- (1) Diözesan – Mitgliederversammlung
- (2) Diözesanausschuss
- (3) Diözesanvorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Zusammensetzung:

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Diözesanverbandes, die die Voraussetzung des § 4 (Mitgliedschaft) erfüllen, zusammen.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen u.a. folgende Aufgaben:

- a) die Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstandes
- b) die Wahl der Mitglieder des Diözesanausschusses
- c) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
- d) die Genehmigung des Jahresabschlusses
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- g) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge für den Diözesanverband
- h) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und des Vereinszwecks, sowie die Auflösung des Verbandes, hierzu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich
- i) die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die für den Diözesanverband von Bedeutung sind
- j) die Wahl der Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung
- k) Beschlussfassung über sonstige Anträge und Einsprüche gemäß § 5 Nr. 2 – 4.

(3) Einberufung der Mitgliederversammlung:

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 3 Jahre statt.
Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung sowie mit den für die Sitzung erforderlichen Unterlagen, mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender.
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Diözesanverbandes erfordert.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 3 Monaten einzuberufen wenn:
 1. der Vorstand dies beschließt
 2. mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.
- c) Anträge über Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen, die dann Gegenstand der Mitgliederversammlung sind.
- d) Die in § 7 Absatz 1 aufgeführten Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung fasst ihre

Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (mit Ausnahme § 7 Abs. 2. h). Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen können durch Akklamation durchgeführt werden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.

- e) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes haben bei der Entlastung gemäß § 7 Absatz 2 e) kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.

- f) Die Auflösung des Diözesanverbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- g) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder von einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Diözesanausschuss

- (1) Der Diözesanausschuss setzt sich zusammen aus

- a) dem Diözesanvorstand
- b) sechs Gruppenleitern oder Gruppenleiter-Stellvertretern
- c) sechs Vertretern der Mitgliederversammlung

Der Diözesanausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Aufgaben des Diözesanausschusses:

In den Geschäftsjahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, tagt der Diözesanausschuss einmal jährlich. Er hat dann die Rechte der Mitgliederversammlung, mit Ausnahme der Beschlußfassung über Satzungsänderungen, Auflösung des Verbandes, Wahl der Bundesdelegierten und Wahl des Diözesanvorstandes. Ausnahme – siehe § 16

- (3) Einberufung des Diözesanausschusses:

- a) Vorsitzender des Diözesanausschusses ist der Diözesanvorsitzende, bei dessen Verhinderung der erste oder zweite stellvertretende Vorsitzende.

- b) Zu den Sitzungen des Diözesanausschusses wird vom Diözesanvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter vier Wochen vor dem Termin mit der Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- c) Der Diözesanausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Diözesanausschusses anwesend ist. Der Diözesanausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes sind bei Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes nicht stimmberechtigt.
- d) Eine außerordentliche Diözesanausschusssitzung ist binnen acht Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder schriftlich beantragt wird.
- e) Über die Sitzung des Diözesanausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Ausschussmitgliedern zuzusenden.

§ 9

Diözesanvorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem ersten Stellvertreter
 - c) dem zweiten Stellvertreter
 - d) dem Regionalsprecher Nord
 - e) dem Regionalsprecher Süd
 - f) der Frauenbeauftragten
 - g) einem weiteren Mitglied
 - h) dem geistlichen Beirat
 - i) einem durch den Vorstand der AGJ bestimmten Vertreter mit Stimmrecht.
2. Der geistliche Beirat wird auf Vorschlag des Diözesanvorstandes vom Erzbischof berufen. Er hat Stimmrecht, wenn er auch Mitglied des Verbandes ist.
3. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter bilden zusammen den geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB. Sie vertreten den Verband gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Der Verband wird dann durch jeweils zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder gem. BGB vertreten.
4. Der Diözesanvorstand wird auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt, es sei denn, sie treten vorzeitig von ihrem Amt zurück.

- (5) Einberufung des Vorstandes:
- a) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er muss auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen werden. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
 - b) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
 - c) Scheidet der Diözesanvorsitzende und einer seiner beiden Stellvertreter oder scheiden seine beiden Stellvertreter aus, so ist eine außerordentliche Diözesanmitgliederversammlung für die Neuwahl oder Nachwahl einzuberufen. Diese soll binnen drei Monaten durchgeführt werden.
 - d) Scheiden Beisitzer aus, so rücken die Kandidaten, die bei der letzten Wahl zum Diözesanvorstand die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, in der Reihe der erhaltenen Stimmen nach.
 - e) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen und nur den Vorstandsmitgliedern zuzusenden. Dieses ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Über wichtige Beschlüsse des Vorstandes werden die Mitglieder des Verbandes in geeigneter Weise unterrichtet.

§10

Aufgaben des Vorstandes und Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Diözesanverbandes im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der von der Mitgliederversammlung und dem Diözesanausschuss im Rahmen ihrer Kompetenzen gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Diözesanverband unterhält in Freiburg eine Geschäftsstelle.
- (3) Die Kassen- und Buchführung des Diözesanverbandes ist jährlich von zwei durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten Prüfern zu prüfen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Die Mitglieder der Organe und die Prüfer haften dem Diözesanverband gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§11

Revision

Der Diözesanvorstand hat das Recht und auf schriftlich hinreichend begründete Anrufung die Pflicht, die Gliederungen der Verbandes zu prüfen. Der Vorstand ist berechtigt, Einsicht in die Unterlagen der Gliederungen zu nehmen und diese zu prüfen. Der Bundesvorstand ist vom Ergebnis schriftlich zu unterrichten.

§ 12

Jahresabschluss, Prüfungs- und Mitteilungspflichten

- (1) Der Diözesanverband ist verpflichtet, den Jahresabschluss jährlich prüfen und testieren zu lassen.
- (2) Der Diözesanverband anerkennt die Rechte und Befugnisse des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. gemäß §7 dessen Satzung. Die Durchführung dieser Bestimmung erfolgt im Einvernehmen zwischen dem erzbischöflichen Ordinariat und dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.
- (3) Der Diözesanverband verpflichtet sich, dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. alle Informationen zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung dessen Aufgaben als Spitzenverband erforderlich sind.

§ 13

Kirchliche Ausrichtung des Diözesanverbandes

- (1) Der Diözesanverband und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischofs von Freiburg.
- (2) Der Vorstand des Diözesanverbandes unterrichtet das Erzbischöfliche Ordinariat auf dessen Verlangen über seine Tätigkeit und seine Haushalt- und Wirtschaftsführung durch Übersenden des Jahresberichts und des Jahresabschlusses. Dem Erzbischöflichen Ordinariat bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte über die Tätigkeit des Diözesanverbandes und seine Haushalts- und Wirtschaftsprüfung einzuholen, Einsicht in die Verbandsunterlagen zu nehmen, sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.
- (3) Folgende Rechtsgeschäfte/Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Freiburg:
 - (a) Die Wahl von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des pastoralen und katechetischen Dienstes in Leitungsämtern.
 - (b) Die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die Abgabe von Garantieerklärungen und die Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldüber-

nahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte) mit einem Gegenstandswert von EURO 50.000,00 und höher.

5. Diese Satzung, ihre Änderungen, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Diözesanverbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung durch den Erzbischof von Freiburg.

(5) Der Diözesanverband wendet die "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an. Der Diözesanverband schließt mit seinen angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Arbeitsverhältnisse nach den "Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritas Verbandes (AVR)".

§14

Verbandszeichen und Wortmarke

- (1) Das Verbandszeichen ist die Menschengruppe vor dem Kreuzbunds symbol. Die Wortmarke ist der Schriftzug KREUZBUND. Inhaber des Verbandszeichens und der Wortmarke ist der Kreuzbund e.V. (Bundesverband).
- (2) Zur Benutzung des Verbandszeichens sind die Mitglieder des Verbandes gem. § 4 berechtigt.
- (3) Die Mitglieder gem. § 4 sind verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Verstöße gegen den Schutz des Verbandszeichens und der Wortmarke dem Diözesanvorstand mitzuteilen.

§15

Auflösung des Verbandes

- (1) Eine Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der eingetragenen Kreuzbundmitglieder anwesend sind. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die AGJ – Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e. V., die es im Sinne des bisherigen Verbandes zu verwenden hat. Eine andere Verwendung als unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke ist unzulässig.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und / oder Ergänzungen bedürfen – ebenso wie der Beschluss zur Auflösung des Verbandes – der vorherigen Zustimmung des Bundesvorstandes des Kreuzbund e.V..

§ 16

Änderung Teilen der Satzung

Für den Fall, dass das Registergericht oder das zuständige Finanzamt an Teilen der Satzung Änderungen für erforderlich halten, beauftragt die Mitgliederversammlung den Vorstand und den Diözesanausschuss des Diözesanverbandes, die geforderten Änderungen der Satzung zu prüfen und gegebenenfalls zu beschließen sowie die zur Eintragung erforderlichen Maßnahmen zu beantragen.

§17

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.03.2006.....verabschiedet und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Wegen der besseren Lesbarkeit wurde im Text nur die männliche Form verwendet. Beide Geschlechter sind gemeint.

Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung am 14.03.2009 – § 9 / h.

Neu: Einem durch den Vorstand der AGJ benannten Vertreter mit **Stimmrecht**.

Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung am 17.03.2012 – § 9 / a-i.
Neue personelle Zusammensetzung des Vorstandes.

Für Ihre Notizen...



Internet: www.kreuzbund-dv-freiburg.de
E-Mail: info@kreuzbund-dv-freiburg.de

